

BEBAUUNGSPLAN „RINGENACKER-ERWEITERUNG“ ORTSTEIL PLEUTERSBACH

Teil 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Foto, Dr. Max Schulz, 2025 – Neuntöter im Plangebiet

Bearbeiter: Kaiser, Philipp
M.Sc. Umweltwissenschaften

Inhalt

1. Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen	2
2. Beschreibung der Lebensräume / Lebensraumpotenzial im Plangebiet	4
3. Wirkungen des Bebauungsplans	5
4. Europäische Vogelarten.....	6
4.1. Bestandserfassung (Lebensraumbereiche, Artvorkommen).....	6
4.2. Prüfung der Verbotstatbestände	10
4.3. Vermeidungsmaßnahmen (M) / CEF-Maßnahmen (C).....	12
5. Fledermäuse.....	14
5.1. Bestandserfassung.....	14
5.2. Prüfung der Verbotstatbestände	14
5.3. Vermeidungsmaßnahmen (M) / CEF-Maßnahmen (C).....	17
6. Reptilien	20
6.1. Bestandserfassung (Lebensraumbereiche, Artvorkommen).....	20
6.2. Prüfung der Verbotstatbestände	23
6.3. Vermeidungsmaßnahmen (M) / CEF-Maßnahmen (C).....	23
7. Schmetterlinge	24
7.1. Bestandserfassung (Lebensraumbereiche, Artvorkommen).....	24
7.2. Prüfung der Verbotstatbestände	26
7.3. Vermeidungsmaßnahmen (M) / CEF-Maßnahmen (C).....	26
8. Holzbewohnende Käferarten	30
8.1. Bestandserfassung.....	30
8.2. Prüfung der Verbotstatbestände	31
8.3. Vermeidungsmaßnahmen (M) / CEF-Maßnahmen (C).....	31
9. Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	32
Anlagen zu Umweltbericht und Artenschutzbeitrag.....	33

1. Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen

Die Stadt Eberbach möchte den Bebauungsplan „Ringacker-Erweiterung“ aufstellen, der die bestehende Ortsbebauung am südlichen Ende des Ortsteils Pleutersbach um zwei Wohngebiete ergänzt.

Das ursprünglich in 2020 gestartete und zunächst nach § 13 b BauGB geführte Verfahren muss nach der Streichung des entsprechenden Paragraphen in ein Normalverfahren umgestellt werden. Neben der zusätzlich nun erforderlichen Erstellung eines Umweltberichts mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sind auch unverändert die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen.

Bereits 2020 wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der alle relevanten Arten untersucht hat (siehe Anhang). Da die Untersuchungen nach spätestens 5 Jahren wiederholt bzw. validiert werden müssen, wurden im Zuge des Normalverfahrens erneut die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien untersucht. Für die Artengruppen Schmetterlinge und Holzbewohnende Käferarten konnten Veränderungen im Plangebiet anhand der neuerlich vorgefundenen Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden, sodass hier die Ergebnisse von 2020 weiterhin Gültigkeit besitzen.

Der Stadt Eberbach als Verfahrensführerin muss also ermitteln, ob und ggf. in welchem Umfang die verbindliche Bauleitplanung gegen die im **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** verankerten europarechtlichen Vorgaben des strengen Artenschutzes und des Artenschutzes der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) verstößt.

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (§ 44 (1) BNatSchG)

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet der verbindlichen Bauleitplanung Ausnahmemöglichkeiten von den Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG, die nachfolgend der besseren Verständlichkeit halber verkürzt und vereinfacht wiedergegeben sind:

Sind durch behördlich zugelassene Vorhaben (z.B. durch die Aufstellung von Bebauungsplänen) nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder sog. europäische Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen

- *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) 1. BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko für einzelne Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann;*
- *das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen von erforderlichen Maßnahmen, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung sowie auf die Erhaltung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind;*
- *das Verbot von § 44 (1) 3. BNatSchG nicht vor, wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

2. Beschreibung der Lebensräume / Lebensraumpotenzial im Plangebiet

Im Plangebiet gibt es verschiedene Lebensraumtypen mit unterschiedlichen Lebensraumpotenzialen, die nachfolgend beschrieben werden. Hierbei soll insbesondere auch auf die Entwicklung der Flächen seit 2020 eingegangen werden.

Grünland:

Die vor 2020 ackerbaulich und zur Wiesenansaat genutzte Fläche große Grünfläche im Zentrum des Plangebiets wird seither extensiv als Pferdeweide genutzt. Durch die extensive Nutzung ist die Wiese artenreich und bietet u.a. Schmetterlingen und anderen Kleintieren einen Lebensraum und zahlreiche Nahrungsquellen. Zum Strukturreichtum trägt auch die Beweidung der Wiese selbst bei, denn durch die Tritte der Pferde wird die Grasnarbe aufgeraut. So finden an heißen Sommertagen auch Kleinstlebewesen kühlere Plätze. Die Weide ist als hochwertiger Lebensraum und Jagdhabitat für ein breites Spektrum an Arten einzuschätzen.



Abb.: Weidefläche im Plangebiet. Aufnahme vom Frühsommer 2025.

Gehölzflächen:

Im Westen und Norden gibt es randlich im Plangebiet Flächen, die mehr oder weniger dicht von Gehölzen bestanden sind. Diese eignen sich als Lebensraum für Vögel, Kleinsäuger und als Flugkorridor für Fledermäuse. Nördlich handelt es sich um Obstbäume, die durch ein

Brombeergestrüpp zugewuchert sind. Es finden sich noch vereinzelt höhere Bäume im Bestand. Westlich handelt es sich um einen Waldrandbereich mit z.T. auch höheren Bäumen und Sträuchern.

Sukzessionsflächen im Süden:

Im Süden gab es vor 2020 einen Saalweidenbestand, der allerdings damals gerodet wurde. Seither liegt die Fläche brach und unterliegt der natürlichen Sukzession. Entsprechend wächst dort aktuell vorallem Adlerfarn. Auch hier können potenziell Reptilien und Kleinsäuger sowie am Boden oder freibrütende Vogelarten vorkommen.

3. Wirkungen des Bebauungsplans

Durch den Bebauungsplan gehen die Weideflächen im Zentrum des Plangebiets vollständig verloren.

An der nördlichen Plangebietsgrenze bleiben die überwucherten Obstbäume in einer öffentlichen Grünfläche und somit auch als Lebensraum erhalten.

Im Westen werden die Gehölze zunächst gerodet und im Rahmen von privaten Grünflächen als gestufter Waldrand neu aufgebaut.

Im Süden geht die Sukzessionsfläche vollständig verloren, zur Abgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet wird die Pflanzung eines durchgängigen Heckenstreifens empfohlen.

Insgesamt gehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die vorhandenen Lebensräume und Lebensraumpotenziale weitgehend verloren. Die Gehölze am westlichen und nördlichen Plangebietsrand werden entweder erhalten oder zumindest, wenn auch in geringerem Umfang, wieder nachgepflanzt. Vorallem der Verlust der großen Weidefläche wiegt schwer.

Die Auswirkungen auf die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten werden nachfolgend im Detail geprüft.

4. Europäische Vogelarten

4.1. Bestandserfassung (Lebensraumbereiche, Artvorkommen)

(Erläuternde Zusammenfassung des Ergebnisses der Bestandserfassung der Avifauna des Ornithologen Dr. Schulz)

Die Avifauna des Plangebiets und der angrenzenden Randbereiche wurde von dem Ornithologen Dr. Max Schulz im Frühjahr / Sommer 2020 sowie erneut im Frühjahr / Sommer 2025 untersucht.

Nachfolgende Tabellen und Abbildungen zeigen die Aufnahmedaten und Ergebnisse im Überblick.

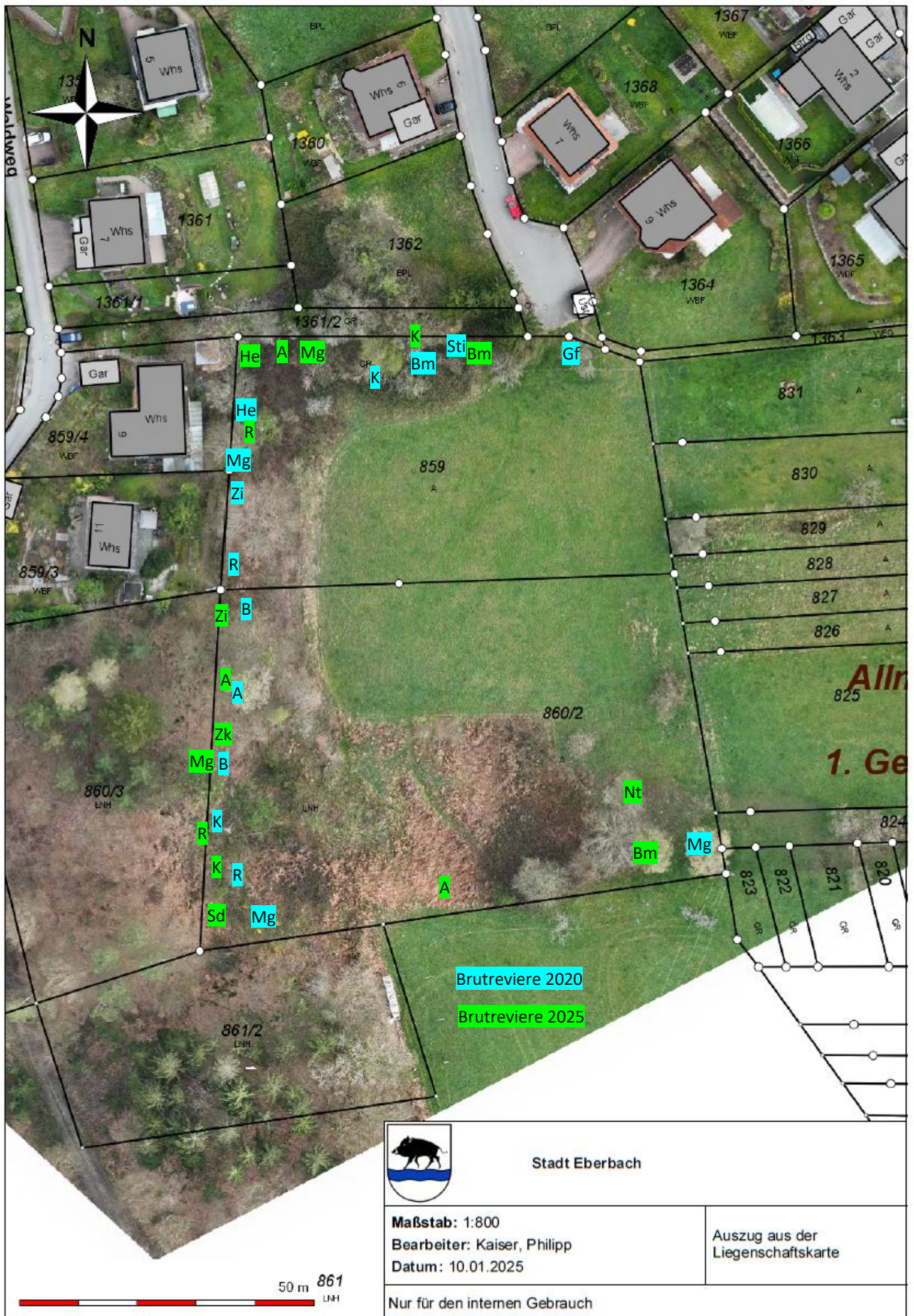
Erfassungsdatum	Zeit	Wetterbedingungen	Anzahl erfasste Vogelarten
06. April 2020	6.50 – 10.15 Uhr	sonnig, windstill, 1°C – 10 °C	17 Vogelarten
14. April 2020	8.10 – 10.00 Uhr	sonnig mit geringer Bewölkung, leichter NO Wind, 1°C – 8°C	15 Vogelarten
29. April 2020	7.20 – 9.20 Uhr	bewölkt, ab 9.10 beginnender Regen, fast windstill, 10°C - 14°C	14 Vogelarten
10. Mai 2020	6.45 – 9.00 Uhr	bewölkt, kaum Wind, 10°C – 15°C	11 Vogelarten
20. Mai 2020	7.00 – 9.00 Uhr	bewölkt, kaum Wind, 13°C – 18°C	10 Vogelarten
09. Juni 2020	7.30 – 9.30 Uhr	bewölkt, kurzer Regenschauer, kaum Wind, 11°C – 18 °C	8 Vogelarten
19. Juni 2020	7.30 – 10.10 Uhr	geringe Bewölkung, kaum Wind, 14°C – 18°C	13 Vogelarten
07. Juli 2020	7.10 – 10.30 Uhr	sonnig mit leichter Bewölkung, kaum Wind, 11°C – 23°C	8 Vogelarten
31. März 2025	7.00 – 9.30 Uhr	bewölkt, böiger N-W Wind, 6° C	13 Vogelarten
10. April 2025	7.05 – 9.30 Uhr	leicht bewölkt, kaum Wind, 5°C – 10°C	13 Vogelarten
29. April 2025	6.55 – 9.15 Uhr	sonnig, leichter Wind, 10°C - 12°C	10 Vogelarten
12. Mai 2025	6.50 – 9.15 Uhr	sonnig, fast windstill, 9°C - 17°C	10 Vogelarten
31. Mai 2025	6.50 – 9.15 Uhr	bewölkt, leichter Wind, 16°C	8 Vogelarten
08. Juni 2025	6.55 – 9.25 Uhr	heiter bis wolkig, fast windstill, 10°C - 17°C	11 Vogelarten
21. Juni 2025	6.40 – 9.00 Uhr	sonnig, leichter Wind, 23°C	12 Vogelarten
06. Juli 2025	6.50 – 9.10 Uhr	bewölkt, fast windstill, 18°C	8 Vogelarten

Dt. Name (Kürzel) (<i>Wissenschaftlicher Name</i>)	Brutvogel (B), Nahrungsgast (N) Durchzügler (D), Überfliegend (Ü)		Niststandort – soweit im Plangebiet ein Brutnachweis vorliegt	Rote Liste BW (7. Fassung, 2019)	Nr.
	2020	2025			
Amsel (A) (<i>Turdus merula</i>)	(B) 1 Revier	(B) 3 Reviere	Freibrüter; Nistplatzwahl sehr variabel, von Baum bis Boden	Ungefährdet	1
Bachstelze (Ba) (<i>Motacilla alba</i>)	-	(N)		Ungefährdet	2
Blaumeise (Bm) (<i>Parus caeruleus</i>)	(B) 1 Revier	(B) 2 Reviere	Astausbruch, Baumhöhle, Nistkasten	Ungefährdet	3
Buchfink (B) (<i>Fringilla coelebs</i>)	(B) 2 Reviere	-	Freibrüter; variabel auf Baum oder Strauch	Ungefährdet	4
Buntspecht (Bs) (<i>Dendrocops major</i>)	(N)	(N)		Ungefährdet	5
Eichelhäher (Ei) (<i>Garrulus glandarius</i>)	(N)	(N)		Ungefährdet	6
Elster (E) (<i>Pica pica</i>)	(N)	(N)		Ungefährdet	7
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	(N)	-		Vorwarnliste	8
Fichtenkreuzschnabel (Fk) (<i>Loxia curvirostra</i>)	-	(N)		Ungefährdet	9
Fitis (F) (<i>Phylloscopus trochillus</i>)	(D)	(D)		Kategorie 3	10
Grünfink (Gf) (<i>Carduelis chloris</i>)	(B) 1 Revier	(N)	Freibrüter; dichter Baum oder Strauch	Ungefährdet	11
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	(N)	-		Ungefährdet	12
Hausrotschwanz (Hr) (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	(N) B in Umgebung	(N) B in Umgebung		Ungefährdet	13
Haussperling (H) (<i>Passer domesticus</i>)	(N) B in Umgebung	(N) B in Umgebung		Vorwarnliste	14
Heckenbraunelle (He) (<i>Prunella modularis</i>)	(B) 1 Revier	(B) 1 Revier	Freibrüter; dichtes Gebüsch; 0,20 m - 1,00 m über Boden	Ungefährdet	15
Kernbeißer (Kb) (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	-	(N)		Ungefährdet	16
Kleiber (Kl) (<i>Sitta europaea</i>)	(N)	(N)		Ungefährdet	17

Kohlmeise (K) (<i>Parus major</i>)	(B) 2 Reviere	(B) 2 Reviere	Baumhöhle oder Nistkasten	Ungefährdet	18
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	(Ü)	-		Ungefährdet	19
Misteldrossel (Md) (<i>Turdus viscivorus</i>)	(N)	(N)		Ungefährdet	20
Mönchsgrasmücke (Mg) (<i>Sylvia atricapilla</i>)	(B) 3 Reviere	(B) 2 Reviere	Freibrüter; in kleinem Strauch oder Kraut, 0,10 m - 1,80 m	Ungefährdet	21
Neuntöter (Nt) (<i>Lanius collurio</i>)	(N)	(B) 1 Revier		Ungefährdet	22
Rabenkrähe (Rk) (<i>Corvus corone</i>)	(N)	(N)		Ungefährdet	24
Ringeltaube (Rt) (<i>Columba palumbus</i>)	(N)	(Ü)		Ungefährdet	25
Rotkehlchen (R) (<i>Erithacus rubecula</i>)	(B) 2 Reviere	(B) 2 Reviere	Baumstammhöhlen, im Wurzelwerk, evtl. Halbhöhle	Ungefährdet	26
Singdrossel (Sd) (<i>Turdus philomelos</i>)	(N)	(B) 1 Revier		Ungefährdet	27
Star (S) (<i>Sturnus vulgaris</i>)	(N)	(N)		Ungefährdet	28
Stieglitz / Distelfink (Sti) (<i>Carduelis carduelis</i>)	(B) 1 Revier	-	Freibrüter, kugeliges Nest gut geschützt im Baum	Ungefährdet	29
Sumpfmeise (Sum) (<i>Poecile palustris</i>)	(N)	(N)		Ungefährdet	30
Trauerschnäpper (Ts)	-	(D)		Kategorie 2	31
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	(N)	-		Vorwarnliste	32
Weidenmeise (<i>Poecile montanus</i>)	(N)	-		Vorwarnliste	33
Zaunkönig (Zk)	-	(B) 1 Revier		Ungefährdet	34
Zilpzalp (Zi) (<i>Phylloscopus collybita</i>)	(B)	(B) 1 Revier	Freibrüter; kugelförmiges Nest auf dem Boden	Ungefährdet	35

2020: 27 Arten Gesamt mit 10 Brutvogelarten (15 Brutrevieren), 17 Arten als Nahrungsgast

2025: 27 Arten Gesamt mit 10 Brutvogelarten (16 Brutrevieren), 11 Arten als Nahrungsgast



4.2. Prüfung der Verbotstatbestände

Verbotstatbestand 1 (vgl. § 44 (1) Nr.1 BNatSchG):

Im Zuge der Baumaßnahme kommt es zur Räumung von Teilbereichen des Plangebiets inklusive Rodungen von Gehölzen. Hierbei ist zu befürchten, dass Einzeltiere zu Schaden kommen können. Um ein Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, wird daher folgende Maßnahme festgesetzt:

Vorgezogene Gehölzrodungen im Winterhalbjahr. Schonende, vorgezogene Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeit. Kurzhalten der Vegetation bis Baubeginn (siehe M1, Kap. 4.3.)

Wird diese Maßnahme umgesetzt, kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes 1 ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand 2 (vgl. § 44 (1) Nr.2 BNatSchG):

Das Verbot stellt sich gegen eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen von streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Grundsätzlich gelten alle im Plangebiet vorgefundenen **Brutvogelarten** lt. der Roten Liste BW (7. Fassung, 2019) als ungefährdet. D.h. deren Bestände sind stabil und auch im lokalen Zusammenhang kann davon ausgegangen werden, dass die Arten im Umfeld häufig bzw. regelmäßig vorkommen.

Für die Freibrütende Vogelarten wird sich die räumliche Situation nicht wesentlich verschlechtern. Umfassende Gehölzanpflanzungen bzw. -erhaltungen im Norden, Westen und Süden des Plangebiets (siehe Kap. 3) werden wieder Brutmöglichkeiten schaffen bzw. vorhandene Brutmöglichkeiten erhalten. Auch im Umfeld gibt es im südlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet noch ausreichend Möglichkeiten zur Brut.

Besonders bemerkenswert ist das Brutgebiet des Neuntöters im Plangebiet in 2025, der besonders auf die halboffenen bzw. offenen Kulturlandschaften angewiesen ist. Auch wenn es in der Umgebung weiterhin Brutmöglichkeiten für die Art gibt, ändert sich durch die geplante Bebauung der Charakter der näheren Umgebung, was sich nachteilig auf das Brutverhalten der Art auswirken könnte.

Aufgrund des lokal begrenzten Eingriffes ist dennoch nicht davon auszugehen, dass durch die geplanten Baumaßnahmen lokale Erhaltungszustände der frei- und bodenbrütenden Arten im lokalen Zusammenhang sich wesentlich verschlechtern werden.

Für in Höhlen brütende Vogelarten wie Kohl- und Blaumeise mit zusammen 4 Brutrevieren im Plangebiet sind die Gehölzanpflanzungen zunächst kein Lebensraumersatz, da es in den neu angepflanzten Gehölzen keine Höhlen geben wird. Zwei der vier Reviere bleiben in der nördlichen Grünfläche (Erhaltungsfläche der Gehölze) allerdings weiter bestehen.

Entsprechend ist auch für diese häufig vorkommende Arten eine Verschlechterung der lokalen Populationen nicht zu erwarten. Es werden zudem künstliche Nisthilfen im näheren Umfeld aufgehangen (s.u.)

Insgesamt ist ein Eintreten des Verbotstatbestandes hinsichtlich der im Plangebiet vorkommenden Arten nicht zu erwarten. Eine weiterführende Überplanung der umliegenden Offenlandflächen ist hinsichtlich des Brutvorkommen des Neuntöters und dessen Ansprüche allerdings kritisch zu sehen und muss daher gut überlegt sein.

Verbotstatbestand 3 (vgl. § 44 (1) Nr.3 BNatSchG):

Das Verbot von § 44 (1) 3. BNatSchG nicht vor, wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für höhlenbrütende Arten wie Blau- und Kohlmeise zu erhalten, wird das Aufhängen von insgesamt vier Nisthöhlen im näheren Umfeld (C1) festgesetzt.

Als Nahrungsgast kam zudem der auf der Vorwarnlistete stehende Haussperling vor. Für diesen wurden bereits bei der Sanierung des 350 m entfernten Dorfgemeinschaftshauses zwei Koloniehäuser (C2) in die Fassade eingebaut. Hierdurch wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im weiteren, räumlichen Zusammenhang gestärkt.

4.3. Vermeidungsmaßnahmen (M) / CEF-Maßnahmen (C)

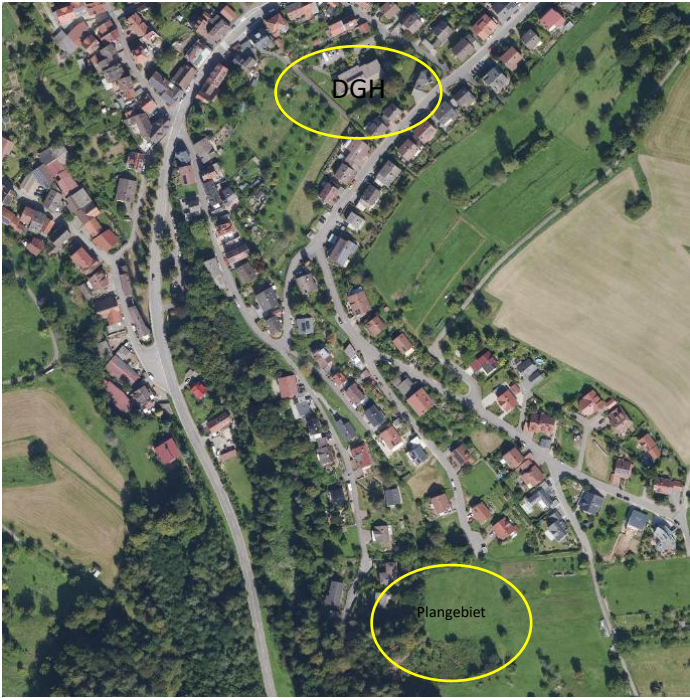
Maßnahme 1: Vorgezogene Gehölzrodungen im Winterhalbjahr. Schonende, vorgezogene Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeit. Kurzhalten der Vegetation bis Baubeginn

M1	Vorgezogene Gehölzrodungen im Winterhalbjahr. Schonende, vorgezogene Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeit. Kurzhalten der Vegetation bis Baubeginn
Alle zu entnehmenden Gehölze im Plangebiet sind im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar zu roden. Größere Wurzelstümpfe verbleiben zunächst im Boden. Im April sind dann auch die Wurzelstümpfe zu ziehen und auf ggf. flüchtende Kleintiere zu achten. Im Vorfeld von Baumaßnahmen sind die künftigen Bauflächen vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen. Das Mähgut und sonstiger Rückschnitt müssen sofort abgeräumt werden. Auch alle sonstigen Strukturen wie herumliegendes Material und Ähnliches, in bzw. unter denen sich Kleintiere aufhalten können, sind im Vorfeld von Bauarbeiten schonend von der Fläche zu räumen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter Nester im künftigen Baufeld anlegen oder Kleintiere Deckung finden und sich zu Baubeginn auf den Flächen aufhalten.	

CEF-Maßnahme 1: Anbringen von vier Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten

C1	Anbringen von vier Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten
Im näheren Umfeld des Plangebiets sind insgesamt vier Nisthöhlen (z.B. Typ 1B Schwegler) für Höhlenbrüter anzubringen. Die Standorte sind zu protokollieren und die Belegung nach 1, 3 und 5 Jahren zu kontrollieren.	

CEF-Maßnahme 2: Einbau von zwei Sperlingskoloniehäusern in die Fassade am Dorfgemeinschaftshaus (DGH) in Pleutersbach.

C2	Einbau von zwei Sperlingskoloniehäusern in die Fassade am Dorfgemeinschaftshaus (DGH) in Pleutersbach.
	Im Zuge der Sanierungsarbeiten am Pleutersbacher Dorfgemeinschaftshaus in 2025 wurden durch die Stadt Eberbach zwei Sperlingskoloniehäuser in die Fassade eingebaut. Dies soll die lokalen Lebensraumbedingungen für Sperlinge in Pleutersbach verbessern und die Erhaltungszustände der lokalen Populationen stärken.
	

5. Fledermäuse

5.1. Bestandserfassung

Alle heimischen Fledermausarten sind nach FFH-Anhang IV streng geschützt und unterliegen nicht der Abwägung.

Zur Erfassung der vorkommenden Fledermausarten wurden das Plangebiet und die direkt angrenzenden Bereiche bereits 2020 in den folgenden Nächten mehrstündig begangen und mit professionellen Bat-Detektoren abgehört: 7. Mai, 8. Juni, 30. Juni und 21. Juli.

Um die Ergebnisse nach Fortführen des Verfahrens in 2025 zu verifizieren bzw. deren Gültigkeit erneut zu prüfen, wurde das Plangebiet in den Nächten vom 15.05.25, 16.06.25 und 09.07.25 erneut begangen.

Grundsätzlich bestätigten sich die Ergebnisse von 2020, weshalb an dieser Stelle auf die im Anhang befindlichen Gutachten (SAP 2020 sowie Untersuchung B. Heinz 2020 und 2025) verwiesen wird und nur zusammenfassend die Ergebnisse wiedergegeben werden.

„Wie in Kap. 2.2. ausführlich beschrieben, konnten die Ergebnisse der Untersuchungen im Jahr 2020 bei den diesjährigen Nachuntersuchungen in vollem Umfang bestätigt werden. Insofern gelten auch die in Kap. 3.1. genannten notwendigen Schutzmaßnahmen unverändert. Dies gilt auch für die Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von Herrn Klemens Bernecker (Dezember 2020).“ (Gutachterin B. Heinz, 2025)

5.2. Prüfung der Verbotstatbestände

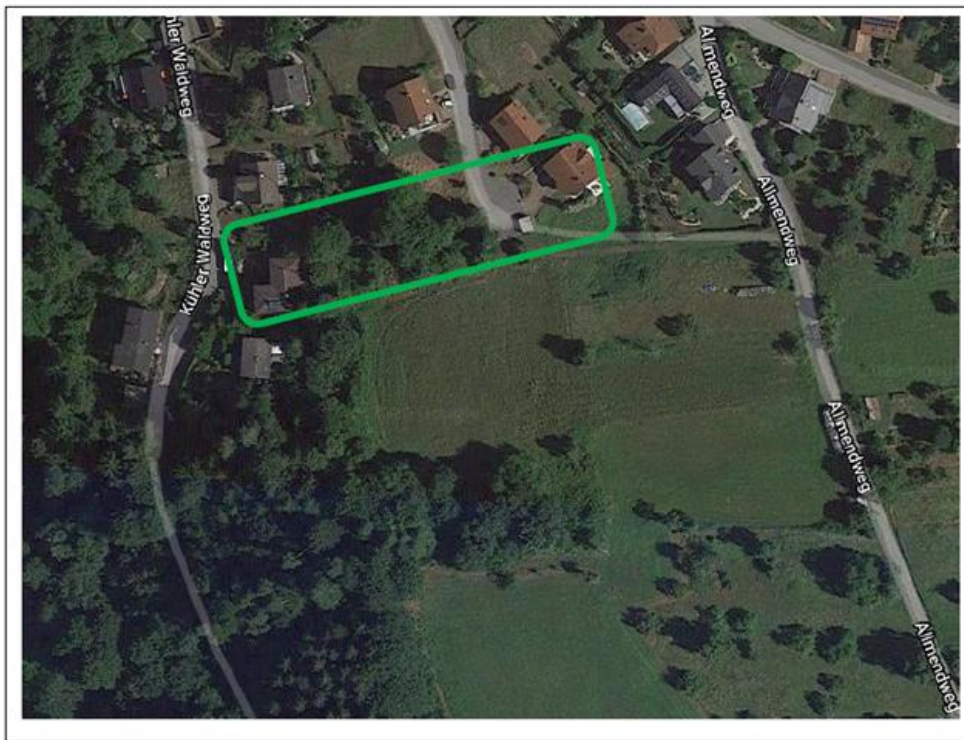
Da sich die Ergebnisse aus 2020 vollumfänglich bestätigten und es im Plangebiet zu keiner wesentlichen Veränderung der Verhältnisse für Fledermäuse kam, ergibt sich auch bei der Prüfung der Verbotstatbestände keine wesentliche Veränderung zu den in 2020 getroffenen Aussagen. Dies wird nachfolgend begründet.

Verbotstatbestand 1 (vgl. § 44 (1) Nr.1 BNatSchG):

Im Gebiet selbst kann aus Sicht des Unterzeichners weiterhin davon ausgegangen werden, dass sich hier keine Fledermausquartiere befinden. Größere auffällige Höhlungen konnten bei einer Sichtkontrolle mit Fernglas im Frühjahr 2025 nicht festgestellt werden. Bereits in 2020 gab es keine Hinweise, dass sich Fledermäuse in Bäumen aufgehalten haben könnten. Das Verletzungsrisiko während der Bauphase geht bei den nachtaktiven Fledermäusen somit weiterhin gegen null.

Verbotstatbestand 2 & 3 (vgl. § 44 (1) Nr.2-3 BNatSchG):

Im Anwesen „Im Ringenacker Nr. 9“ befindet sich weiterhin das seit vielen Jahren genutzte Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus. Der Quartieran- und ausflug erfolgt weiterhin lt. Gutachterin nahezu ausschließlich entlang oder innerhalb des Gehölzgürtels an der Nordseite des Plangebiets wie „auf einer Fledermaus-Autobahn“.



Es handelt sich also in jedem Fall um ein Grünkorridor, der als Vernetzungsstrukturen zwischen den Fortpflanzungs- und Ruhequartieren und ihren Jagdgebieten für die im Siedlungsbereich lebende Fledermäuse von essentieller Bedeutung ist. Wenn solche tradierten Flugstraßen wegfallen oder erheblich beeinträchtigt werden, könnte dies letztendlich dazu führen, dass Quartiere aufgegeben werden.

In Anbetracht der unmittelbaren Nähe der Wochenstube zum Plangebiet und angesichts des Umstands, dass der in Rede stehende Grünkorrridor überplant werden könnte, besteht weiterhin das Risiko, dass bei einer erheblichen Beeinträchtigung oder Beseitigung der dortigen Gehölz-vegetation die Wochenstube der Zwergfledermaus aufgegeben werden kann. Somit ist durch den Vollzug des B-Plans auch die o.g. Wochenstube in Gefahr. Zudem zeigt auch die neuerliche Untersuchung der Flugbahnen wieder, dass die Gehölzränder innerhalb des Plangebiets systematisch nach Nahrung abgesucht werden.

Wenn für die Zwergfledermäuse der Kolonie im „Ringacker 9“ das „Jagdrevier vor der Haustüre“ infolge der Bebauung verlorengeht, bedeutet das für die kleinen Tiere einen deutlichen Mehraufwand bei der Nahrungsbeschaffung, so dass wenigstens die Flugrouten nicht beeinträchtigt werden dürfen.

In 2025 wurden an jeweils 2 Nächten erneut zwei Breitflügelfledermaus detektiert, die denselben Flugkorridor nutzten, wie die Zwergfledermäuse. Auch wurden Jagdtätigkeiten entlang der Gehölzränder beobachtet. Entsprechend ist davon auszugehen, dass sich ein (Wochenstuben)quartier an Gebäuden in der näheren Umgebung befindet. So gelten die bzgl. der Betroffenheit des Zwergfledermausquartiers getroffenen Aussagen auch für die Breitflügelfledermaus.

Es wurden in 2025 auch erneut Flug- und Jagdtätigkeiten der Bartfledermaus beobachtet. Auch diese Art hat im Raum Pleutersbach ein Quartier (Standort unbekannt) und nutzt das Plangebiet als Flugkorridor und Jagdgebiet.

Da es einerseits ein unmittelbar an das Plangebiet angrenzendes Wochenquartier der Zwergfledermaus gibt sowie Flug- und Jagdaktivität von Breitflügel- und Bartfledermaus auf Quartiere weiterer Arten in der näheren Umgebung schließen lassen, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt“ wird. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass sich ohne Gegenmaßnahmen durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechterten würde. Somit verstößt die Planung in der gegenwärtigen Fassung gegen die Zugriffsverbote der § 44 (1) 2. und § 4 (1) 3. BNatSchG und es müssen wie in 2020 nachfolgend beschriebene Maßnahmen getroffen werden.

5.3. Vermeidungsmaßnahmen (M) / CEF-Maßnahmen (C)

Da es keine größeren Veränderungen bei den Bestandsergebnissen zu 2020 gibt, sind auch die geplanten Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fledermäuse aus 2020 weiterhin unverändert umzusetzen.

Maßnahme 2: *Zwingender Erhalt und Sicherung des Flugkorridors der Fledermäuse entlang der Nordseite des Plangebiets*

M2	Zwingender Erhalt und Sicherung des Flugkorridors der Fledermäuse entlang der Nordseite des Plangebiets
	Die im Norden als Flugkorridor intensiv genutzten Gehölze sind vollumfänglich zu erhalten und durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche zu sichern. Es darf zu keiner Beeinträchtigung des Gehölzbestandes kommen. Es muss immer sichergestellt bleiben, dass ein durchgängiger Gehölzbestand mit einer Mischung aus Höhen Bäumen und niedrigeren Sträuchern besteht, der von Fledermäusen als Flugkorridor genutzt werden kann.
	

Maßnahme 3: *Aufbau eines gestuften Waldrandes durch geeignete Bepflanzung der privaten Grünflächen im Westen*

M3	Aufbau eines gestuften Waldrandes durch geeignete Bepflanzung der privaten Grünflächen im Westen
	Die im Westen festgesetzten privaten Grünflächen sind gestuft aufzubauen. D.h. der rd. 10 m breite Streifen soll zum Wald hin einen fließenden Übergang bilden. Dies wird erreicht, indem ein 5 m breiter Streifen (waldseitig) mit niedrig- bis höherwüchsigeren Sträuchern wie z.B. Haselnuss, Schlehe, Holunder, Schneeball oder Liguster bepflanzt wird.

Der andere ca. 5 m breite Streifen (gartenseitig) ist mit blühenden Stauden wie Nachtviole, Nachtkerze, Weiße Lichtnelke, Seifenkraut, Türkenbund, Geißblatt, Wegwarte, Jelängerjelier oder vergleichbar ökologisch wertvollen Pflanzen zu bepflanzen.

Unter Berücksichtigung der angrenzenden Bestandsbäume am Waldrand außerhalb des Plangebiets ergibt sich so ein dreistufiger Waldrand aus Bäumen Sträuchern und Stauden, welcher ein großes Angebot an Nahrung für Insekten, Schmetterlinge etc. bietet, sowie die Funktionsfähigkeit des Waldrands langfristig sichert.

Es wird zudem auf die Festsetzungen zu insektenschonender Beleuchtung im Umweltbericht verwiesen, die zwingend umzusetzen ist:

Maßnahme 4: Verminderung von Lichtimmissionen und Verwendung insektenschonender Beleuchtung

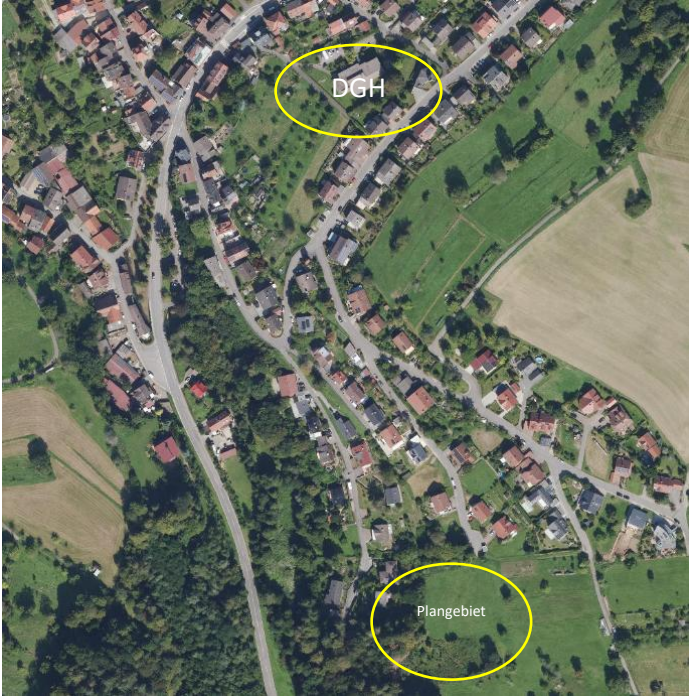
M4	Verminderung von Lichtimmissionen und Verwendung insektenschonender Beleuchtung
	Minimierung der Straßen- und Außenbeleuchtungen (Anzahl der Lampen und Leistung). Vor Umsetzung der Planung wird die B-Plan-Fläche nicht durch Lichtimmissionen beeinträchtigt. Dies sollte auch unbedingt so bleiben, damit der Bereich auch von lichtscheuen Fledermausarten als Flugkorridor und Jagdhabitat genutzt werden kann. Bei der Planung muss dafür Sorge getragen werden, dass die Beleuchtung innerhalb der Bebauung minimal ist und die umliegenden als Jagdgebiet und Flugkorridor relevanten Flächen nicht durch Streulicht aus dem Wohngebiet beeinträchtigt werden. - Auch auf eine insektenfreundliche Straßenbeleuchtung nach aktuellem Stand der Technik ist zu achten: - Verwendung von Lampen mit möglichst geringem Einfluss auf nachtaktive Insekten (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warmweißen Licht im Spektrum von 1.800 bis max. 2.700 Kelvin Farbtemperatur ohne Blauanteile unter 500nm). Die Farbtemperatur pc amber (ca. 1.800 Kelvin) ist bevorzugt zu verwenden. - Der waagrecht angebrachte Beleuchtungskörper soll so konstruiert sein, dass das Licht nicht in mehrere Richtungen, sondern gerichtet nach unten ausgesandt wird und die Umgebung kein Streulicht abbekommt. Lampen nach

oben abschirmen.

- Verwendung insektendicht schließender Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur nicht über 60 °C.

Als Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme hat die Stadt Eberbach im Zuge der Sanierung des Pleutersbacher Dorfgemeinschaftshauses zwei Fledermaushöhlen in die Fassade eingebracht.

CEF-Maßnahme 3: Stärkung der Quartierbedingungen für Fledermäuse in der näheren Umgebung. Fledermauskästen am Dorfgemeinschaftshaus (DGH)

C3	Stärkung der Quartierbedingungen für Fledermäuse in der näheren Umgebung. Fledermauskästen am Dorfgemeinschaftshaus (DGH).
	Im Zuge der Sanierungsarbeiten am Pleutersbacher Dorfgemeinschaftshaus in 2025 wurden durch die Stadt Eberbach zwei Fledermauskästen in die Fassade eingebaut. Dies soll die lokalen Lebensraumbedingungen für Fledermäuse in Pleutersbach verbessern und die Erhaltungszustände der lokalen Populationen stärken.
	

Es wird vom Unterzeichner empfohlen auch im neuen Baugebiet Quartiermöglichkeiten an der Fassade der Neubauten zu schaffen (z.B. durch Einbau geeigneter Nisthilfen).

CEF-Maßnahme 4: Berücksichtigung von Fledermausfortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Errichtung von Gebäuden

C4	Berücksichtigung von Fledermausfortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Errichtung von Gebäuden
Es wird empfohlen, dass jedes Haus in seine Fassade 2 Fledermaushöhlen (siehe Beispiel Dorfgemeinschaftshaus) einbringt. Dies kann entscheidend dazu beitragen, die Fledermauspopulationen am Standort nachhaltig, langfristig zu stärken.	

6. Reptilien

6.1. Bestandserfassung (Lebensraumbereiche, Artvorkommen)

Bereits 2020 wurden Bestandserfassungen der im Plangebiet vorkommenden Reptilienarten von Herrn Dipl. Biol. Klemens Bernecker durchgeführt. Dabei wurden auch Schlangenbretter, also das Ausbringen künstlicher Verstecke, verwendet. Nachfolgende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen.

Datum / Zeit Witterung	Brett / Sonnenplatz A	Brett / Sonnenplatz B	Brett C	Herpetologische Beobachtungen außerhalb der Schlangenbretter
11.04.2020	ausgelegt	ausgelegt	ausgelegt	
17.04.2020, 09.00 Uhr 6°C, sonnig	-	-	-	-
20.04.2020, 12.15 Uhr 16,0 °C, sonnig, trocken, windig	-	-	-	-
31.05.2020, 10.40 / 12.45 Uhr 22 °C, sonnig, trocken	-	-	-	-

30.06.2020 09.00 / 12.00 Uhr 22 °C, sonnig, schwül	zwei Anguis	-	-	eine Z. long
--	-------------	---	---	--------------

Um die Ergebnisse zu prüfen und zu validieren, wurden in 2025 erneut 5 Begehungen durch den Verfasser des Umweltberichtes durchgeführt. Dabei bestätigten sich die Ergebnisse von 2020 und es konnten lediglich Blindschleichen nachgewiesen werden.

Datum / Zeit	Witterung	Kontrollergebnis
04.04.2025 9.00 - 11.00 Uhr	17-18 °C sonnig, wolkenlos	Keine Funde
11.04.2025 14.00 - 16.00 Uhr	18-21 °C sonnig, wolkenlos	Keine Funde
30.04.2025 9.00 - 11.00 Uhr	19-22 °C sonnig, wolkenlos	Auffälliges, wiederholtes Rascheln am westlichen Plangebietsrand
02.05.2025 9.00 - 11.30 Uhr	20-24 °C sonnig, wolkenlos	1 Blindschleiche auf Weide
20.05.2025 15.00 - 16.00 Uhr	23-24 °C sonnig, leicht bewölkt	Keine Funde



Abb.: Am 02.05.2025 angetroffene Blindschleiche auf der Weide.



6.2. Prüfung der Verbotstatbestände

Verbotstatbestand 1 (vgl. § 44 (1) Nr.1 BNatSchG):

Es ist auf eine schonende Baufeldräumung zu achten (siehe Maßnahme 1, Artengruppe Vögel). Bei der Räumung der Flächen ist insbesondere auf fliehende Einzeltiere wie Blindschleichen oder sogar eine Äskulapnatter, die in der näheren Umgebung nachgewiesen sind.

Sollten Einzeltiere bei den Baumaßnahmen auftauchen, sind diese aus dem Gebiet zu bergen. Unter Berücksichtigung der schonenden Baufeldräumen ist kein Auslösen des Verbotstatbestandes zu erwarten.

Verbotstatbestand 2 & 3 (vgl. § 44 (1) Nr.2-3 BNatSchG):

Lebensstätten von planungsrelevanten Arten konnten weder in 2020 noch in 2025 nachgewiesen werden. Die am Ehesten geeigneten Strukturen im Norden bleiben in einer öffentlichen Grünfläche erhalten.

Ein Auslösen der Verbotstatbestände ist daher nicht zu erwarten.

6.3. Vermeidungsmaßnahmen (M) / CEF-Maßnahmen (C)

Die bereits bei der Artengruppe Vögel genannte Maßnahme der vorgezogenen Gehölzrodung und schonenden Baufeldräumung sind auch für die Artengruppe der Reptilien eine gute vorsorgliche Maßnahme. Sollten Blindschleichen oder gar Äskulapnatter sich im Gebiet aufhalten, werden diese vor Beginn der Baumaßnahmen durch das Kurzhalten der Vegetation vergrämt. Tauchen während der schonenden Baufeldräumung Schlangen auf, sind diese vorsichtig aus dem Gebiet zu bergen.

M1	Vorgezogene Gehölzrodungen im Winterhalbjahr. Schonende, vorgezogene Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeit. Kurzhalten der Vegetation bis Baubeginn
Alle zu entnehmenden Gehölze im Plangebiet sind im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar zu roden. Größere Wurzelstümpfe verbleiben zunächst im Boden. Im April sind dann auch die Wurzelstümpfe zu ziehen und auf ggf. flüchtende Kleintiere zu achten. Im Vorfeld von Baumaßnahmen sind die künftigen Bauflächen vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen. Das Mähgut und sonstiger Rückschnitt müssen sofort abgeräumt werden. Auch alle sonstigen Strukturen wie herumliegendes Material und Ähnliches, in bzw. unter denen sich Kleintiere aufhalten können, sind im Vorfeld von Bauarbeiten schonend von der Fläche zu räumen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter Nester im künftigen Baufeld anlegen oder Kleintiere Deckung finden und sich zu Baubeginn auf den Flächen aufhalten.	

7. Schmetterlinge

7.1. Bestandserfassung (Lebensraumbereiche, Artvorkommen)

Bereits 2020 fanden ausführliche Erfassung der vorkommenden Schmetterlingsarten im Plangebiet statt, die an nachfolgend aufgelisteten, drei Terminen in 2025 von Frank und Renate Steuerwald unter Mitarbeit des ehem. Umweltbeauftragten der Stadt Eberbach, Herrn Klemens Bernecker, durchgeführt wurden (siehe auch Bericht im Anhang).

Begehungstermine:

31.05.2020:	sonnig, leichter Wind	21,0°C	11.00 – 12.45 Uhr
12.07.2020:	sonnig, leichter Wind	23,5°C	11.00 – 12.15 Uhr
28.08.2020:	bewölkt, windstill	22,5°C	16.00 – 16.45 Uhr

Folgende Arten konnten dabei nachgewiesen werden:

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Rote Liste		BArtSchV	FFH
		BW	D		
<i>Leptidea sinapis</i> (LINNAEUS, 1758)	Leguminosen-Weißling		V		
<i>Colias hyale</i> (LINNAEUS, 1758)	Weißklee-Gelbling	V		b	
<i>Gonepteryx rhamni</i> (LINNAEUS, 1758)	Zitronenfalter				
<i>Pieris brassicae</i> (LINNAEUS, 1758)	Großer Kohl-Weißling				
<i>Pieris rapae</i> (LINNAEUS, 1758)	Kleiner Kohl-Weißling				
<i>Pieris napi</i> (LINNAEUS, 1758)	Grünader-Weißling				
<i>Nymphalis io</i> (LINNAEUS, 1758)	Tagpfauenauge				
<i>Vanessa atalanta</i> (LINNAEUS, 1758)	Admiral				
<i>Aglaia urticae</i> (LINNAEUS, 1758)	Kleiner Fuchs				
<i>Argynnis aglaja</i> (LINNAEUS, 1758)	Großer Perlmutterfalter	V	V	b	
<i>Lycaena phlaeas</i> (LINNAEUS, 1761)	Kleiner Feuerfalter	V		b	
<i>Lycaena dispar</i> (HAWORTH, 1803)	Großer Feuerfalter	3	2	s	II + IV
<i>Cupido argiades</i> (PALLAS, 1771)	Kurzschwänziger Bläuling	V	2		
<i>Celastrina argiolus</i> (LINNAEUS, 1758)	Faulbaum-Bläuling				
<i>Polyommatus semiargus</i> (ROTTEMBURG, 1775)	Rotklee-Bläuling		V	b	
<i>Polyommatus icarus</i> (ROTTEMBURG, 1775)	Hauhechel-Bläuling			b	
<i>Pararge aegeria</i> (LINNAEUS, 1758)	Waldbrettspiel				
<i>Maniola jurtina</i> (LINNAEUS, 1758)	Großes Ochsenauge				
<i>Aphantopus hyperantus</i> (LINNAEUS, 1758)	Schornsteinfeger				
<i>Coenonympha pamphilus</i> (LINNAEUS, 1758)	Kleines Wiesenvögelchen			b	
<i>Melanargia galathea</i> (LINNAEUS, 1758)	Schachbrettfalter				
<i>Thymelicus sylvestris</i> (PODA, 1761)	Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter				
<i>Thymelicus lineolus</i> (OCHSENHEIMER, 1808)	Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter				
<i>Ochlodes sylvanus</i> (ESPER, 1778)	Rostfarbiger Dickkopffalter				
<i>Pterophorus pentadactyla</i> (L., 1758) (Ergänzung: Bernecker, 30.06.2020; cf. Foto Abb. 48)	Schlehen-Federgeistchen				
<i>Anthocharis cardamines</i> (L., 1758) (Ergänzung: Schulz ,06.04.2020)	Aurorafalter				

Abbildung 1: Gesamtartenliste der in 2025 beobachteten Tagsschmetterlinge

Im Großraum rd. um Eberbach kommen lediglich drei planungsrelevante Schmetterlingsarten vor. Es handelt sich um den Großen Feuerfalter, den Nachtkerzenschwärmer und den Ameisen-Wiesenknopf Bläuling.

Da bereits 2020 eine ausführliche Aufnahme aller vorkommenden Tagsschmetterlinge durchgeführt wurde, wurde in 2025 lediglich das Vorkommen der Raupenfutterpflanzen für die drei planungsrelevanten Schmetterlinge geprüft und anhand dessen bewertet, ob sich die Ergebnisse von 2020 noch auf 2025 übertragen lassen.

Bestände des Weidenrösschen und des Großen Wiesenknopts wurden im Rahmen der in 2025 durchgeführten Vegetationsaufnahme nicht gefunden und kommen somit auf der Weidefläche nicht vor. Daher kann ein Vorkommen der von den Wirtspflanzen abhängigen Nachtkerzenschwärmer und Ameisen-Wiesenknopf-Bläulingen auch in 2025 im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

Bestände des Ampfers wurden auf der Wiese auch in 2025 weiterhin gefunden, wenn auch nicht in großer Ausprägung. Die Bestände sind eher gering, zerfressen waren die Pflanzen aber stark, was auf viele vorhandene Schmetterlingsraupen hindeutet.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass das Vorkommen des Großen Feuerfalters entsprechend der Aussage von 2020, wo ein Nachweis im direkten Umfeld erfolgte, weiterhin Bestand hat und die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) weiterhin umgesetzt werden müssen.

7.2. Prüfung der Verbotstatbestände

Der Gelege-Nachweis des Großen Feuerfalters lag 2020 im direkten Umfeld des Plangebietes, so dass u.a. durch Umfeldeinwirkungen (z.B. Baumaschinen und spätere Nutzungen) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Art gegeben ist.

Da der Nachweis im Rahmen der BPl.-Kartierung der bislang erste und einzige auf dem MTB 6519 ist, kann den Zugriffsverboten nach § 44 (1) Nr.2 BNatSchG und § 44 (1) Nr.3 nicht entgegengehalten werden, dass die ökologische Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten weiterhin erfüllt werden. Da sich die „lokale Population“ bislang auf den Nachweis eines einzigen Tieres bezieht, ist auch der Zugriffstatbestand der „Störung während der Fortpflanzungszeit“ nach § 44 (1) 2. BNatSchG gegeben, da sich dadurch „der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.“

7.3. Vermeidungsmaßnahmen (M) / CEF-Maßnahmen (C)

Planungsrelevant bei einem Verfahren nach § 13 b BauGB sind lediglich die „streng geschützten“ Schmetterlingsarten des FFH-Anhangs IV. Im Untersuchungsgebiet betrifft dies lediglich die Art Großer Feuerfalter.

Zur Verhinderung des Auslösens von § 44 (1) Nr.1 BNatSchG wird folgende Maßnahme festgesetzt:

Maßnahme 5: Beseitigung von Raupenfutterpflanzen des Großen Feuerfalter innerhalb des Plangebiets vor Erscheinen der ersten Faltergeneration

M5	Beseitigung von Raupenfutterpflanzen des Großen Feuerfalter innerhalb des Plangebiets vor Erscheinen der ersten Faltergeneration
	Raupenfutterpflanzen (Ampferpflanzen) sind vor Erscheinen der ersten Faltergeneration aus dem Plangebiet zu entfernen. Hierzu trägt auch Maßnahme M1 bei, die ab Beginn der Vegetationsperiode das Kurzhalten der Vegetation im Plangebiet festschreibt. Spätestens Mitte Mai müssen alle Ampferpflanzen aus dem Plangebiet entfernt oder so kurz geschnitten sein, sodass keine Eiablage durch den Großen Feuerfalter stattfinden kann.

Das Bundesnaturschutzgesetz eröffnet im § 44 (5) 3. BNatSchG die Möglichkeit, vorgezogene Maßnahmen zum „Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit“ („cef-Maßnahmen“, siehe S. 6) auszuführen mit der Konsequenz, dass die „ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten“ sodann „im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“. Allerdings muss die cef-Maßnahme zum „Zeitpunkt des Eingriffs bereits wirksam sein.“

Folgende CEF-Maßnahme ist umzusetzen:

CEF-Maßnahme 5: Anlage von Ersatzraupenhabitaten für die Art „Großer Feuerfalter“

C5	Anlage von Ersatzraupenhabitaten für die Art „Großer Feuerfalter“
	Grünlandflächen im näheren Umfeld sind so zu gestalten, dass sie als Eiablageort für den Großen Feuerfalter attraktiv wird. Hierzu muss die Raupenfutterpflanze in einer bestimmten Ausprägung zur Verfügung stehen. Der Große Feuerfalter benötigt als Raupenfutterpflanze die Ampferarten <i>Rumex crispus</i> (Krauser Ampfer) oder <i>Rumex obtusifolius</i> (Stumpfbältriger Ampfer). Zur Zeit der Eiablage müssen die Blätter waagrecht ausgebildet sein Das Ansiedeln des als Unkraut bezeichneten Ampfers erfolgt auf einfache Weise durch Aus-bringen des Saatguts und dessen geringe oberflächliche Einarbeitung z.B. durch einmaliges Abziehen mit dem Grubber.



Abb. 56: gelb gestrichelt: Plangebiet; rot gepunktet: städt. Grundstück Flst.-Nr. 824

Das städtische Grundstück Flst.-Nr. 824 ist eine typische „Handtuchflur“ mit einer Länge von 80 m und einer Breite von 6 m. Auf dem Grünlandgrundstück stehen drei Obstbäume da-runter in der westlichen Hälfte der bei der Holzkäferkartierung erfasste Baum Nr. 339. Im westlichen Teil des Grundstücks werden drei Horste (Ø ca. 2,00 m) mit *Rumex obtusifolium* (Stumpfblättriger Ampfer) besät.

Des Weiteren stehen im Gewinn Bocksberg 330 m östlich des Plangebiet ebenfalls städtische Grünlandflächen zur Verfügung, die künftig i.S. der Gestaltung als Eiablagehabitat des Großen Feuerfalters bewirtschaftet werden. Hier werden je fünf Horste des Krausen und des Stumpfblättrigen Ampfer unter Verwendung zertifizierten Regio-Saatguts von Rieger-Hof-mann angesät. Die Ampferflächen werden jährlich einmal Anfang Mai gemäht.



Abb. 57: Ausgleichsfläche im Gewann Bocksberg, Flst.-Nr. 1232 und 1233

CEF-Maßnahme 6: Anlage von Ersatzraupenhabitaten für die Art „Großer Feuerfalter“

C6 Anlage von Ersatzraupenhabitaten für die Art „Großer Feuerfalter“

Als besondere arterhaltende Maßnahme wird in Ebert / Rennwald Bd. 2, Tagfalter II, S. 222 Schutz und Förderung der Bestände des Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) als „wichtigste Nahrungsquelle für die 2. Faltergeneration“ angeführt.

Abb. 58: 150 m südlich (beim Fundort der Äskulapnatter siehe S. 33, Abb.38) befinden sich auf einer verdichteten städtischen Fläche zwei Tümpel. Dieser Bereich eignet sich zur Ansaat von Blutweiderich.

Wenn eine Bebauung der Fläche bevorsteht, ist das Grünland im Bedarfsfall vor der Falterflugzeit in

der zweiten Maihälfte zu mähen bzw. zu mulchen. Die Vegetation ist kurz zu halten, so dass keine geeigneten Eiablagepflanzen mehr auf der Fläche vorhanden sind.



8. Holzbewohnende Käferarten

8.1. Bestandserfassung

In 2020 wurde eine Bestandserfassung holzbewohnender Käferarten durch den Käferkundler Herr Claus Wurst durchgeführt. Die ausführlichen Untersuchungsergebnisse finden sich im Anhang zum vorliegenden Artenschutzbeitrag.

Am 27.04.2020 fand ein Sichtungstermin vorhandener Habitatstrukturen im Plangebiet statt, bei welchem Bäume mit Hinweisen auf larvengeeignete Ausfaltungen lokalisiert wurden.

Am 16.10.2020 wurden Mulmproben entnommen, die auf Hinweise planungsrelevanter Arten (Larvenkot, Puppenwiegen und Artfragmenten) überprüft wurden und anschließend dem Entnahmeort zurückgegeben wurden. Nachfolgend ein erläuternder Auszug zu den Ergebnissen aus dem Artenschutzbeitrag von Herrn Dipl. Biol. Klemens Bernecker vom Jahre 2020:



Abb. 52: Luftbild mit Eintrag der beprobten Bäume

Wegpunkt	RW/HW	Baumart	Struktur	Beprobungsergebnis	Im Vorhabensbereich
60	0496829 5477430	Apfel	Stark anbrüchig, durchgängige Stammhöhle 0-2m	Großer Mulmkörper, große Menge Larvenkot <i>Protaetia lugubris</i> §, RL-BW: 2 Larven <i>Prionychus ater</i> -, RL-BW: V	nein
61	0496825 5477469	Apfel	Durchgängige Stammhöhle bis Erdboden	Erdig-humoses Substrat oB	ja
62	0496761 5477440	Buche	Schlitz, Blitzschaden, einmorschend	oB	Nein
339	0496850 5477451	Birne	Beginnende Starkstöhle	oB, nicht tief eingemorscht. Bodenliegender Totast mit Fraßgängen von ? <i>Plagionotus arcuatus</i> §, RL-BW: N	Nein

Bedeutung des Plangebiets für (tot)holzbewohnende Käfer**Wertung**

Der Mulm im Apfelbaum Nr. 60 enthielt große Mengen der Hinterlassenschaften des seltenen und besonders geschützten Bronzegrünen Rosenkäfers (*Protetia lugubris*) sowie Larven des Mattschwarzen Pflanzkäfers (*Prionychus ater*). Der betreffende Baum befindet sich außerhalb des Plangebiets und bleibt verfahrensrechtlich unberührt. Der Apfelbaum Nr. 61 ist bis zum Boden durchgemorscht, so dass sich dort kein Mulm mehr bilden kann.

Anmerkung: Der Birnbaum Nr. 339 befindet sich auf dem städtischen Grundstück Flst.-Nr. 824.

Somit wurden 2020 keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet nachgewiesen.

Seither hat sich das Plangebiet hinsichtlich geeigneter Lebensräume für totholzbewohnende Käferarten nicht wesentlich verändert. Es ist deshalb mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass eine Untersuchung in 2025 zu vergleichbaren Ergebnissen führen würde wie 2020. Entsprechend wurde auf eine erneute Untersuchung der holzbewohnenden Käferarten verzichtet, da kein „neuer“, weiterführender Untersuchungsbedarf gesehen wird. Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bilden somit die Ergebnisse von 2025.

8.2. Prüfung der Verbotstatbestände

Da auch in 2025 keine planungsrechtlichen Arten zu erwarten sind, kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

8.3. Vermeidungsmaßnahmen (M) / CEF-Maßnahmen (C)

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorgefundenen, nicht planungsrelevanten Arten wird folgende Maßnahme festgesetzt, die bereits im Beitrag von 2020 angedacht wurde:

Maßnahme 6: Förderung von Arten durch stehendes Totholz

M6	Förderung von Arten durch stehendes Totholz
Müssen alte, habitattaugliche Bäume (Höhlenbrüter, Holzkäfer) entnommen werden, wird empfohlen, die jeweiligen Stämme als stehendes Totholz an den vorhandenen Obstbäumen der städtischen Grundstücke Flst.-Nr. 824 oder 1232 zu fixieren, um ihre ökologische Funktion aufrecht zu erhalten.	

9. Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Es wurden alle planungsrelevanten Artengruppen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen von 2020 und 2025 geprüft. Unter Einhaltung der nachfolgend festgesetzten Maßnahmen stehen artenschutzrechtliche Regelungen des § 44 BNatSchG dem Bebauungsplan „Ringacker-Erweiterung“ verfahrensrechtlich nicht entgegen.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen (M) zur Vermeidung des Auslösens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind zu treffen:

- Maßnahme 1:** Vorgezogene Gehölzrodungen im Winterhalbjahr. Schonende, vorgezogene Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeit. Kurzhalten der Vegetation bis Baubeginn 12
- Maßnahme 2:** Zwingender Erhalt und Sicherung des Flugkorridors der Fledermäuse entlang der Nordseite des Plangebiets..... 17
- Maßnahme 3:** Aufbau eines gestuften Waldrandes durch geeignete Bepflanzung der privaten Grünflächen im Westen 17
- Maßnahme 4:** Verminderung von Lichtimmissionen und Verwendung insektenschonender Beleuchtung..... 18
- Maßnahme 5:** Beseitigung von Raupenfutterpflanzen des Großen Feierfalter innerhalb des Plangebiets vor Erscheinen der ersten Faltergeneration 27
- Maßnahme 6:** Förderung von Arten durch stehendes Totholz 32

Folgende vorgezogene CEF-Maßnahmen (C) zur Vermeidung des Auslösens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind zu treffen:

CEF-Maßnahme 1: Anbringen von vier Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten	12
CEF-Maßnahme 2: Einbau von zwei Sperlingskoloniehäusern in die Fassade am Dorfgemeinschaftshaus (DGH) in Pleutersbach.	13
CEF-Maßnahme 3: Stärkung der Quartierbedingungen für Fledermäuse in der näheren Umgebung. Fledermauskästen am Dorfgemeinschaftshaus (DGH)	19
CEF-Maßnahme 4: Berücksichtigung von Fledermausfortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Errichtung von Gebäuden	20
CEF-Maßnahme 5: Anlage von Ersatzraupenhabitaten für die Art „Großer Feuerfalter“	27
CEF-Maßnahme 6: Anlage von Ersatzraupenhabitaten für die Art „Großer Feuerfalter“	29

Anlagen zu Umweltbericht und Artenschutzbeitrag

Anlage 1: Untersuchung Fledermausfauna 2020

Anlage 2: Untersuchung Fledermausfauna 2025

Anlage 3: Untersuchung Schmetterlinge 2020

Anlage 4: Untersuchung Holzbewohnende Käferarten 2020

Anlage 5: Artenschutzbeitrag 2020 durch Dipl. Biol. Klemens Bernecker